

Tierschutz beim Transport

Equiden

Dr. Julia Stubenbord
Landesbeauftragte für Tierschutz
Reiterstaffel Stuttgart



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Voraussetzung für den Transport von Equiden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

EU: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen: gilt nur in Verbindung mit **wirtschaftlicher Tätigkeit, nicht für Hobbytiere**

National: Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV) **wirtschaftlicher Tätigkeit** (nur §§ 7 und 8 der TierSchTrV gelten auch für Transporte, die nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden)

- Transportzeiten: 14-1-14-24 h....
- Trennwände
- Fütterung beim Transport: alle 8 h (gilt nicht für reg. Equiden)
- Bodenfläche
- Beförderungsalter: ab 4 Monaten
- Befähigungsnachweis
- Papiere



Voraussetzung für den Transport von Equiden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

1. Einzel-Identifizierung von Equiden (VO (EG) 504/2008)

Pferde die ab dem 01.06.2009 geboren sind → Transponder = Chip

2. Equidenpass (RL 2009/156/EG, Durchführungs-VO (EU) 2015/262)

„Jedes Pferd, das seinen Stallbereich, Anlage, Bauernhof verlässt und an einen anderen Ort gebracht wird, unabhängig, ob es geritten, gefahren oder transportiert wird muss im Besitz eines Pferdepasses sein.“

→ Alle Pferde müssen **gechippt** und von einem **Pferdepass** begleitet sein.



Voraussetzung für den Transport von Equiden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Unterscheidung: Registrierte Equiden im Sinne der VO (EG) 1/2005 sind sog. „eingetragene Equiden“ der RL 90/427/EWG Art. 2 b-c (Festlegung der tierzüchterischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden):

b) registrierte Equiden:

jeder Equide, der (...) in einem Zuchtbuch eingetragen ist oder eingeschrieben werden kann und durch das in Artikel 8 Nummer 1 vorgesehene Dokument zu seiner Identifizierung gekennzeichnet ist;
Zuchtbuchnummer, Name, Geschlecht, Farbe, Rasse, Eigentümer, Geburtsdatum, Datum der Bestätigung des Ursprungnachweises.....

c) Zuchtbuch:

jedes Buch, jedes Verzeichnis, jede Kartei oder jeder andere Informationsträger

- das von einer von einem Mitgliedstaat amtlich anerkannten Züchtervereinigung oder Zuchtorganisation oder einer amtlichen Stelle des Mitgliedstaates geführt wird und



Folie 4 - in dem die Equiden unter Angabe aller bekannten Vorfahren eingeschrieben oder eingetragen sind.

Voraussetzung für den Transport von Equiden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Registrierte Equiden im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 Artikel 2 der RL 82009/156/EG

ii) Pferde (einschließlich Ponys), die bei einer internationalen Vereinigung oder Organisation registriert sind, die Wettkampf- und Rennpferde führt, und die mittels eines Identifizierungsdokuments identifiziert sind, das von der nationalen Zweigstelle der betreffenden Vereinigung bzw. Organisation ausgestellt wurde;

→ registrierte Equiden: Mikrochip, Pferdepass

zusätzlich

Eintragung im Stutbuch oder Zuchtregister

oder

Eintragung bei Internat. Wettkampf-/ Rennen-Organisation



Voraussetzung für den Transport von Equiden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Befähigungsnachweis nicht erforderlich

- bei reiner Hobbyhaltung oder um den Transport von Tieren unmittelbar in oder aus einer Tierarztpraxis /-klinik
- registrierter Pferde, die zu Wettbewerben (z.B. Turniere), Rennen, kulturellen Veranstaltungen oder zu Zuchtzwecken transportiert werden, wenn dieses nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt



Ab 65 km Befähigungsnachweis



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

ab 05.01.2008 erforderlich

- Befähigungsnachweis für Fahrer und Betreuer
- Voraussetzung für den Befähigungsnachweis ist der **Sachkundenachweis** (z. B. Ausbildung in einem Beruf der Landwirtschaft/Pferdewirt) und eine Schulung mit Prüfung
- Mit der Prüfungsbescheinigung kann der Befähigungsnachweis am zuständigen Veterinäramt (Wohnort) beantragt werden





Bedingungen für Tiertransporte

	Landwirte	Alle Nichtlandwirte
Unter 50 km Entfernung	Allgemeine Bedingungen (AB)	Ab dem 1. km Allgemeine Bedingungen
50 bis 65 km Entfernung	AB Transportpapiere	Transportpapiere
Ab 65 km Entfernung	AB Transportpapiere Befähigungsnachweis Transportunternehmer Typ 1	AB Transportpapiere Befähigungsnachweis Transportunternehmer Typ1
Lange Beförderungen mehr als 8 Stunden	AB Transportpapiere Befähigungsnachweis Transportunternehmer Typ 2 Transportfahrzeugzulassung	AB Transportpapiere Befähigungsnachweis Transportunternehmer Typ 2 Transportfahrzeugzulassung



Anforderungen nach VO (EG) 1/2005

Transportpapiere



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- (1) Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Papiere mitzuführen, aus denen Folgendes hervorgeht:
 - a) Herkunft und Eigentümer der Tiere;
 - b) Versandort;
 - c) Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung;
 - d) vorgesehener Bestimmungsort;
 - e) voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung.
- (2) Der Transportunternehmer stellt die Papiere gemäß Absatz 1 der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung



VO (EG) 1/2005

Fahrtenbuch



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

lange Tierbeförderung über 8 h : Fahrtenbuch ist abzustempeln und zu unterzeichnen (Anhang 2)

Fahrtenbuch ist in folgende Abschnitte zu unterteilen:

Abschnitt 1 – Planung; *dieser Abschnitt muss 2 Werktage vor Versand der Veterinärbehörde am Bestimmungsort als Kopie vorgelegt werden*

Abschnitt 2 – Versandort;

Abschnitt 3 – Bestimmungsort;

Abschnitt 4 – Erklärung des Transportunternehmers;

Abschnitt 5 – Formular zur Meldung von Unregelmäßigkeiten.

Alle Seiten des Fahrtenbuches sind zusammenzuheften.

Vordrucke für jeden Abschnitt sind in der Anlage wiedergegeben, Fahrtenbuch mind. 3 Jahre ab Ankunft der Tiere

aufbewahren

Folie 11



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

VO (EG) 1/2005

Navigationssystem



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

lange Tierbeförderung über 8 h

- Art. 2 o)

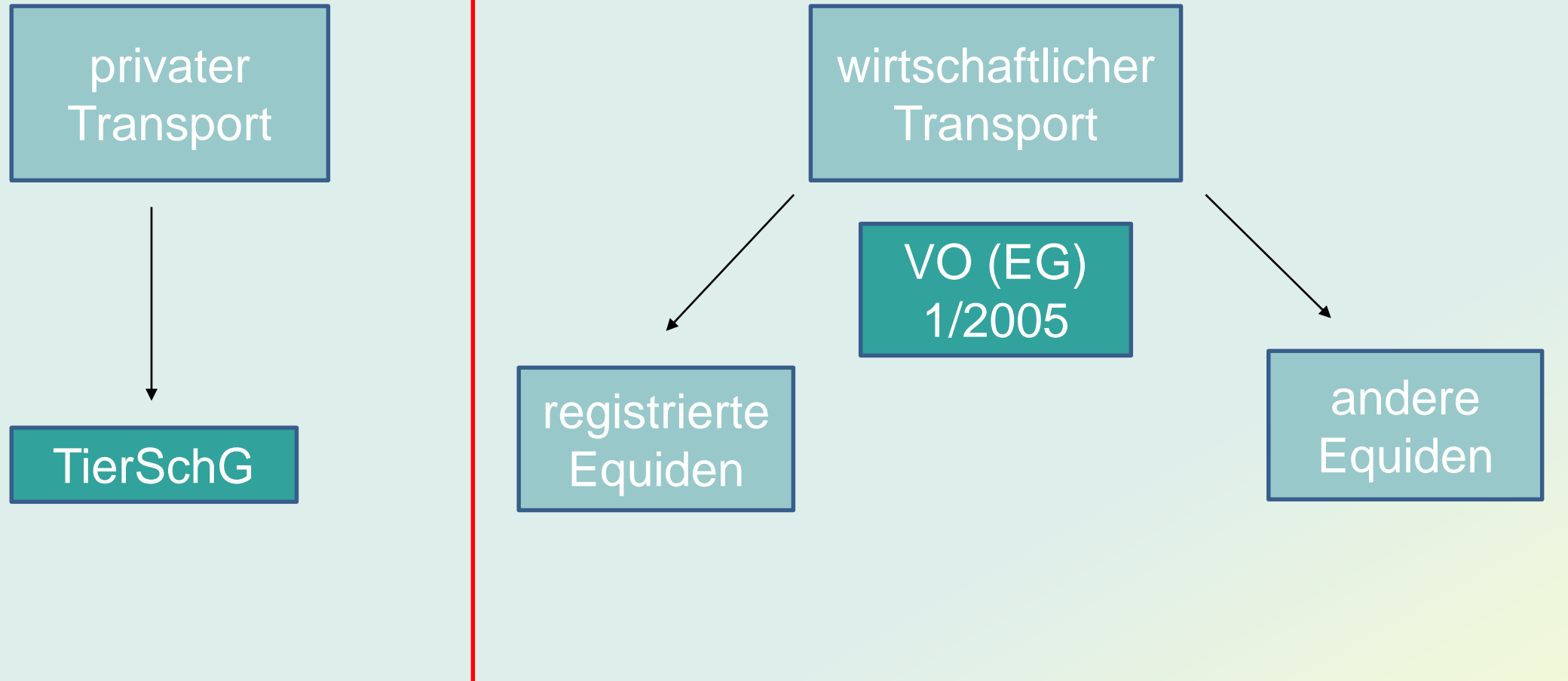
Bei langen Straßenbeförderungen von Hausequiden, ausgenommen registrierte Equiden, (...) setzen die Transportunternehmer ein Navigationssystem (...) ein. Sie bewahren die mit Hilfe dieses Navigationssystems erstellten Aufzeichnungen mindestens drei Jahre lang auf und stellen sie der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung(...)



Transport von Equiden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Transporte in wirtschaftlicher Absicht (VO (EG) 1/2005)



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- liegen vor, wenn Preisgelder wesentlicher Teil des Einkommens sind

Art. 4	Transportpapier	ja
Art. 5 (4)	Fahrtenbuch – lange Beförderung	ja
Art. 6 (9)	Navigationssystem – lange Beförderung	ja
Art. 10 (1) oder 11 (1)	Transportunternehmerzulassung	ja
Art. 18	Zulassung LST Transportmittel	ja
Anh. I, Kap. I	Transportfähigkeit	ja
Anh. I, Kap. V (LST)	Abstände Füttern/Tränken, Beförderungsdauer, Ruhezeiten <i>dürfen max. 24 befördert werden und müssen alle 8 Stunden getränkt und „nötigenfalls“ gefüttert werden</i>	
Anh. I, Kap. VI (LST)	zusätzliche Bedingungen	

andere
Equiden



Transporte in wirtschaftlicher Absicht (VO (EG) 1/2005)



Stabsstelle
der Landesregierung
für
Tier

registrierte
Equiden

- Registrierte Equiden (RL 90/426/EWG Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern [veraltet](#))
- werden oft zu nichtkommerziellen Zwecken transportiert; solche Transporte müssen im Einklang mit den übergeordneten Zielen der vorliegenden Verordnung ausgeführt werden. Angesichts der Besonderheiten dieser Bewegungen erscheint es angemessen, **Ausnahmen** von bestimmten Vorschriften für die Fälle zuzulassen, in denen registrierte Equiden zur Teilnahme an Wettbewerben, Rennen, kulturellen Veranstaltungen oder zu Zuchtzwecken transportiert werden
- Diese Ausnahmen sollten jedoch nicht auf Equiden angewandt werden, die direkt oder über einen Markt oder eine Sammelstelle in einen Schlachthof verbracht und dort geschlachtet werden, da solche Equiden nach Artikel 2 Buchstabe d) und Artikel 8 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich der Richtlinie 90/426/EWG als **Schlachttiere** zu betrachten sind



Transporte in wirtschaftlicher Absicht (VO (EG) 1/2005)



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- liegen auch vor, wenn Preisgelder wesentlicher Teil des Einkommens sind

Art. 4	Transportpapier	ja
Art. 5 (4)	Fahrtenbuch – lange Beförderung	nein
Art. 6 (9)	Navigationssystem – lange Beförderung	nein
Art. 10 (1) oder 11 (1)	Transportunternehmerzulassung	ja
Art. 18	Zulassung LST Transportmittel <i>Ventilatoren, Wassertank-Kapazität</i>	ja
Anh. I, Kap. I	Transportfähigkeit <i>Ausnahmen wenn Einzelbetreuer und zum Zwecke der Schaffung hygienischerer und artgerechterer Bedingungen: Transport auch wenn > 90 % Trächtigkeit, Transport von Fohlen mit nicht-abgeheiltem Nabel < 7 d</i>	ja
Anh. I, Kap. V (LST)	Abstände Füttern/Tränken, Beförderungsdauer, Ruhezeiten	
Anh. I, Kap. VI (LST)	zusätzliche Bedingungen <i>Ausnahme: > 8h Transporte auch wenn Fohlen < 4 Monate alt</i>	

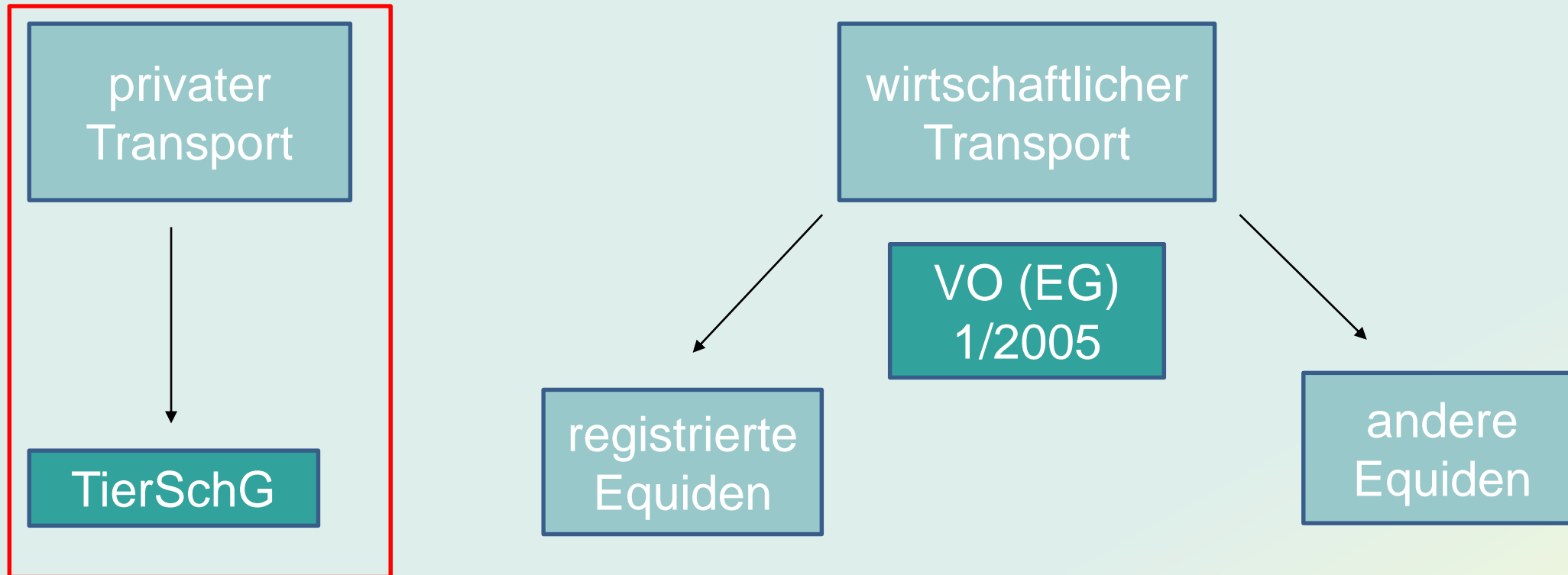
registrierte
Equiden



Transport von Equiden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



private Transporte von Equiden (TierSchG)



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- unabhängig davon ob registrierte Equiden oder andere Equiden
- keine wirtschaftliche Absicht = Preisgelder kein wesentlicher Teil des Einkommens

Kein/e

- Transportpapier
- Fahrtenbuch – lange Beförderung
- Navigationssystem – lange Beförderung
- Zulassung des Transporteurs
- festgelegte Zeitabstände (Füttern/ Tränken)
- festgelegte maximale Beförderungsdauer
- festgelegte Ruhezeiten



Equiden-Transporte in andere Mitgliedstaaten und Einfuhr aus Drittländern



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Abschnitt X des Equidenpasses
 - reg. Equiden
- Anhang II der RL 2009/ 156/EG (Richtlinie zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern [neu](#))
 - reg. Equiden



registrierte Equiden

Abschnitt X des Equidenpasses



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

ABSCHNITT X

Conditions sanitaires de base [article 4, paragraphe 4), point a), de la directive 2009/156/CE]

Ces conditions ne s'appliquent pas à l'entrée dans l'Union européenne

Basic health conditions (Article 4(4)(a) of Directive 2009/156/EC)

These conditions are not valid to enter the European Union

Grundlegende Gesundheitsbedingungen (Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2009/156/EG)

Diese Bedingungen gelten nicht für die Einfuhr in die Europäische Union

Sauf si la validité du document d'identification est suspendue pour les mouvements par une mention portée à la section III ou si un certificat sanitaire distinct est délivré pour des raisons épidémiologiques particulières, telles que mentionnées ci-dessous, l'équidé identifié à la section I ne peut être déplacé sur le territoire d'un État membre de l'Union européenne qu'aux conditions suivantes/Unless the identification document is invalidated for movement purposes by virtue of a valid entry in Section III or a separate health certificate is issued for particular epidemiological reasons as mentioned below, the equine animal identified in Section I shall only be moved on the territory of a Member State of the European Union under the following conditions/Außer wenn das Identifizierungsdokument für Verbringungs-zwecke mit einem gültigen Eintrag in Abschnitt III ungültig gemacht oder aus bestimmten epidemiologischen Gründen (siehe unten) eine separate Gesundheitsbescheinigung ausgestellt wird, darf das betreffende Tier nur unter folgenden Voraussetzungen innerhalb des Hoheitsgebietes eines Mitgliedstaats der Europäischen Union verbracht werden:

a) il n'est pas destiné à l'abattage dans le cadre d'un programme national d'éradication d'une maladie transmissible/it is not intended for slaughter under a national eradication programme for a transmissible disease/es ist nicht dazu bestimmt, im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet zu werden;

b) il ne provient pas d'une exploitation faisant l'objet de mesures de restriction pour des motifs de police sanitaire et n'a pas été en contact avec des équidés d'une telle exploitation/it does not come from a holding subject to restrictions for animal health reasons and has not been in contact with equidae on such a holding/es stammt nicht aus einem Betrieb, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist, und ist nicht mit Equiden aus einem solchen Betrieb in Berührung gekommen;

c) il ne provient pas d'une zone faisant l'objet de mesures de restriction en ce qui concerne la peste équine/it does not come from an area subject to restrictions for African horse sickness/es stammt nicht aus einem Gebiet, das Beschränkungen aufgrund der Afrikanischen Pferdepest unterliegt.

Date/Date/ Datum	Lieu/Place/ Ort	Pour des raisons épidémiologiques particulières, un certificat sanitaire séparé accompagne le présent document d'identification/For particular epidemiological reasons, a separate health certificate accompanies this identification document/Aus besonderen epidemiologischen Gründen liegt diesem Identifizierungsdokument eine separate Gesundheitsbescheinigung bei	Nom (en lettres capitales) et signature du vétérinaire officiel/Name (in capital letters) and signature of official veterinarian/Name (in Großbuchstaben) und Unterschrift des amtlichen Tierarztes
		Oui/Yes/Ja Non/No/Nein	
		Remarque/Note/Hinweis: Barrer la mention inutile/Delete as appropriate/Nichtzutreffendes streichen	



Equiden-Transporte in andere Mitgliedstaaten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Abschnitt X des Equidenpasses

- reg. Equiden

Anhang II der RL 2009/ 156/EG

- reg. Equiden



registrierte Equiden

RL 2009/ 156/EG Anhang II



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

ANHANG II

MUSTER

GESUNDHEITSATTESTATION (*)

Pass-Nr.

Der Unterzeichnete bestätigt (*), dass der vorgenannte Equide folgende Bedingungen erfüllt:

- a) er ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b) er ist nicht zur unschädlichen Beseitigung im Rahmen eines von einem Mitgliedstaat durchgeführten Programms zur Tilgung einer ansteckenden Krankheit bestimmt;
- c) — er stammt nicht aus dem Gebiet oder Teilgebiet eines Mitgliedstaats, in dem infolge des Auftretens der Pferdepest Beschränkungen eingeführt wurden, oder

er stammt aus dem Gebiet oder Teilgebiet eines Mitgliedstaats, in dem infolge des Auftretens der Pferdepest Beschränkungen eingeführt wurden, und er ist in der Quarantänestation vonzwischen dem und dem mit zufrieden stellenden Ergebnissen den Tests gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG unterzogen worden (*),

— er ist nicht gegen die Pferdepest geimpft, oder

er wurde am gegen die Pferdepest geimpft (*) (*);



registrierte Equiden

RL 2009/ 156/EG Anhang II



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

d) er stammt nicht aus einem Betrieb, der einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegt, und er ist nicht in Kontakt mit Equiden aus einem Betrieb gekommen, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen in folgenden Zeiträumen gesperrt war:

- im Falle des Verdachts auf Beschälseuche: für sechs Monate ab dem Tag des letzten oder des letztmöglichen Kontaktes mit einem kranken Equiden. Für Hengste gilt die Sperre jedoch bis zum Zeitpunkt der Kastration,
- bei Rotz und Pferdeenzephalomyelitis: für sechs Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Equiden unschädlich beseitigt worden sind,
- bei infektiöser Anämie: bis zu dem Tag — nachdem die erkrankten Equiden beseitigt worden sind — an dem alle übrigen Tiere auf zwei im Abstand von 3 Monaten durchgeführten Coggins-Tests negativ reagiert haben,
- bei Stomatitis vesicularis: für sechs Monate ab dem letzten Fall,
- bei Tollwut: für einen Monat ab dem letzten Fall,
- bei Milzbrand: für 15 Tage ab dem letzten Fall,
- für den Fall, dass der gesamte seuchenempfindliche Tierbestand des Betriebes geschlachtet oder getötet und alle Räumlichkeiten desinfiziert worden sind: für 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, bzw. für 15 Tage im Falle von Milzbrand;

- (^a) Diese Attestation ist im Fall einer bilateralen Vereinbarung nach Artikel 6 der Richtlinie 2009/156/EG nicht erforderlich.
- (^b) Die Attestation ist 10 Tage lang gültig.
- (^c) Nichtzutreffendes streichen.
- (^d) Die Impfdaten sind im Pass zu vermerken.



registrierte Equiden

RL 2009/ 156/EG Anhang II



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- e) er ist meiner Kenntnis nach nicht in Kontakt mit Equiden gekommen, die in den letzten 15 Tagen von einer ansteckenden Krankheit befallen waren oder sich mit einer ansteckenden Krankheit infiziert haben;
- f) er war zum Zeitpunkt der Untersuchung transportfähig für eine Beförderung nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ^(*).

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des Amtstierarztes (*)

(*) Name in Druckbuchstaben und Dienstbezeichnung.



Equiden-Transporte in andere Mitgliedstaaten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Abschnitt X des Equidenpasses

- reg. Equiden

Anhang II der RL 2009/ 156/EG

- reg. Equiden

oder

Anhang III der RL 2009/156/EG = IGH-Bescheinigung TRACES

- alle Equiden



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

alle Equiden

RL 2009/ 156/EG Anhang III



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

ANHANG III

MUSTER
GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG
für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten
EQUIDEN

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		Bescheinigung für den Intragemeinschaftlichen Handel	
I.1. Absender Name Anschritt Postleitzahl	I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer
	I.3. Zuständige oberste Behörde		
I.5. Empfänger Name Anschritt Postleitzahl	I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	I.6. Nr. der relevanten Originalbescheinigungen Nr. der Begleitdokumente		
I.8. Herkunftsland ISO-Code		I.9. Herkunftsregion Code	
I.10. Bestimmungsland ISO-Code		I.11. Bestimmungsregion Code	
I.12. Herkunftsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Sammelstelle <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Name Zulassungsnummer Anschritt Postleitzahl		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Sammelstelle <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Name Zulassungsnummer Anschritt Postleitzahl	
I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports	
I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		I.17. Transportunternehmen Name Zulassungsnummer Anschritt Postleitzahl Mitgliedstaat	
I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)	
I.20. Anzahl/Menge		I.21. Anzahl Packstücke	
I.22. Anzahl Packstücke		I.23. Plomben- und Containernummer	
I.24. Art der Verpackung			

I.25. Waren zertifiziert für Zucht <input type="checkbox"/> Eingetragene Pferde <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>	
I.26. Durchführung durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code Eingangsstelle Nr. der Grenzkontrollstelle	I.27. Durchführung durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code	I.29. Geschätzte Transportdauer
I.30. Transportplan Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
I.31. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Identifizierungssystem	

L 192/14

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

23.7.2010

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

II. Angaben zum Gesundheitszustand (1)		I.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	I.b. Lokale Bezugsnummer
Der Unterzeichnete bestätigt, dass der (die) vorstehend bezeichnete(n) Equide(n) folgende Anforderungen erfüllen:			
II.1.	Er (sie) wurde(n) heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden;		
II.2.	er (sie) ist (sind) nicht dazu bestimmt, im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung kontagiöser oder infektiöser Krankheiten getötet zu werden;		
entweder (2) II.3.	er (sie) stammt (stammen) nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, das (der) wegen Vorkommens der Afrikanischen Pferdepest gesperrt ist;		



andere Equiden

RL 2009/ 156/EG Anhang III



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Teil II: Bescheinigung

- tagiöser oder infektiöser Krankheiten getötet zu werden;
- entweder ⁽²⁾ [II.3. er (sie) stammt (stammen) nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, das (der) wegen Vorkommens der Afrikanischen Pferdepest gesperrt ist;]
- oder ⁽²⁾ [II.3. er (sie) stammt (stammen) aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, das (der) wegen Vorkommens der Afrikanischen Pferdepest gesperrt ist, er (sie) wurde(n) zumindest in den letzten 40 Tagen vor dem Versand in der vektorsicheren Quarantänestation von gehalten und dort gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG auf Antikörper gegen die Afrikanische Pferdepest untersucht, wobei der Test gleichzeitig anhand von Blutproben durchgeführt wurde, die zweimal im Abstand von 21 bis 30 Tagen, d. h. am (Datum einsetzen), sowie in den 10 Tagen vor dem Versand, d. h. am (Datum einsetzen), gezogen wurden, und zwar
- entweder ⁽²⁾ [stets mit Negativbefund, falls er (sie) nicht gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft wurde(n);]
- oder ⁽²⁾ [ohne Zunahme des Antikörpertiters, falls er (sie) gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft wurde(n).]
- entweder ⁽²⁾ [II.4. er (sie) ist (sind) nicht gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft;]
- oder ⁽²⁾ [II.4. [II.4er (sie) wurde(n) am (Datum einsetzen) gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft, und zwar,
- entweder ⁽²⁾ [mindestens zwei Monate vor Ausstellung der Bescheinigung;]
- oder ⁽²⁾ [mindestens zwei Monate vor Einstellung in die Quarantänestation;]
- II.5. er (sie) stammt (stammen) nicht aus einem Betrieb (Betrieben), der (die) (einer) tiersuchenrechtlichen Sperre(n) unterlag(en), die mindestens eine der folgenden Maßnahmen umfasste(n):
- entweder ⁽²⁾ [Es wurden nicht alle im Betrieb befindlichen Tiere der für die Krankheiten gemäß den Buchstaben a bis g empfänglichen Arten getötet, und die Sperre dauerte mindestens:
- a) bei Equiden mit Verdacht auf Beschlässeuche:
- entweder ⁽²⁾ [sechs Monate ab dem Tag des letzten oder letztmöglichen Kontaktes mit einem an *Trypanosoma equiperdum* erkrankten oder mit *Trypanosoma equiperdum* infizierten Tier;]
- oder ⁽²⁾ [bei Hengsten bis zum Zeitpunkt der Kastration;]
- b) bei Rotz: sechs Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten oder mit Positivbefund auf den Erreger *Burkholderia mallei* oder auf Antikörper gegen diesen Erreger untersuchten Equiden getötet und unschädlich beseitigt wurden,
- c) bei Pferdeenzephalomyelitis jeder Art: sechs Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Equiden getötet wurden; bei Infektion mit dem West-Nil-Fieber-Virus dauert die Sperre jedoch sechs Monate ab dem Tag, an dem die infizierten Equiden gestorben sind, aus dem Betrieb entfernt wurden bzw. vollständig genesen sind;

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachteequiden

II.	Angaben zum Gesundheitszustand ⁽¹⁾	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer
d)	bei infektiöser Anämie: bis zu dem Tag (nachdem die infizierten Tiere getötet wurden), an dem alle verbleibenden Tiere auf einen Coggins-Test anhand von Blutproben, die zweimal im Abstand von jeweils drei Monaten gezogen wurden, negativ reagiert haben;		
e)	bei Vesikulärer Stomatitis: sechs Monate ab dem letzten Fall;		
f)	bei Tollwut: einen Monat ab dem letzten Fall;		
g)	bei Milzbrand: 15 Tage ab dem letzten Fall;]		
oder ⁽²⁾	[nach Vorkommen von Beschlässeuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis jeder Art, infektiöser Anämie, Vesikulärer Stomatitis, Milzbrand oder Tollwut wurden alle im Betrieb befindlichen Tiere der für die betreffende Krankheit empfänglichen Arten seuchengeschlachtet oder getötet, und die Sperre dauerte 30 Tage (bzw. 15 Tage im Falle von Milzbrand) ab dem Tag (nachdem die infizierten Tiere unschädlich beseitigt wurden), an dem die Betriebsräumlichkeiten desinfiziert wurden;]		
II.6.	er (sie) ist (sind) nach bestem Wissen in den letzten 15 Tagen vor der Ausstellung dieser Bescheinigung nicht mit Equiden in Berührung gekommen, die an einer infektiösen oder kontagiosen Krankheit litten;		
II.7.	er (sie) war(en) zum Zeitpunkt der Untersuchung transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ⁽²⁾ .		

Anmerkungen

Teil I

Feld I.6: im Falle von unter das Washingtoner Artenschutzübereinkommen fallenden Equiden die Nummer der CITES-Genehmigung.

Feld I.16: die Zulassungsnummer (bei Transport im Eisenbahnwaggon, Container oder auf LKW), die Flugnummer (bei Lufttransport) oder der Schiffsname (bei Seetransport).

Feld I.19: der entsprechende Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.01.01 oder 01.01.06.19

Feld I.31: Art: Pferd, Esel, Maultier, Maulesel, Zebra (einschließlich ihrer Kreuzungen).

Kennzeichnungssystem: bis 31. Dezember 2009 die Kennnummer gemäß Artikel 2 der Entscheidung 2000/68/EG der Kommission; ab 1. Januar 2010 die Nummer gemäß Artikel 2 Buchstabe d (internationale Lebensnummer) und Anhang I Abschnitt 1 Teil A Nummer 4 (Equiden-Kennnummer) der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission.



andere Equiden

RL 2009/ 156/EG Anhang III



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Teil II

(¹) Die Angaben unter den Nummern II.1. bis II.6. sind nicht erforderlich, wenn ein bilaterales Abkommen im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 2009/156/EG existiert.

(²) Nichtzutreffendes streichen.

(³) Diese Erklärung entbindet Spediteure nicht von ihren gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen insbesondere in Bezug auf die Transportfähigkeit von Tieren.

— Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von 10 Tagen.

— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den anderen Bescheinigungsangaben absetzen.

Amtlicher Tierarzt oder amtlicher Kontrolleur

Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Lokale Veterinäreinheit (LVE):

Nr. der LVE

Datum:

Unterschrift:

Stempel



Equiden-Transporte in andere Mitgliedstaaten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Alle Pferde müssen gechippt sein und von einem Pferdepass begleitet sein.

+

Inspektion = Gesundheits-Check + Gesundheitsbescheinigung

Amtlich

< 48 Stunden vor Verladung

Keine Krankheit/ kein Kontakt innert 15 vorvergangener Tage





Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierschutz beim Transport Equiden

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

